

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. (S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 16.03.2022 die nachstehende

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.12.2021

beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven wird wie folgt geändert:

1) § 7 Abs. 1 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- | | |
|--|-------------|
| - bei An- und Verkäufen von Grundstücken | 50.000,- € |
| - bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen | 50.000,- € |
| - bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, sofern sie die Schaffung/Betrieb von Unterkünften für Geflüchtete betreffen, befristet bis zum 30.06.2022 | 500.000,- € |
| - bei Verfügungen über Haushaltsmittel | 50.000,- € |
| - bei Verfügungen über das Gemeindevermögen | 20.000,- € |
| - bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Jahresmiete/-pacht von | 20.000,- € |
| - bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem streitigen Wert von | 20.000,- € |

es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 17.03.2022

Feist
Oberbürgermeister